

Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht

Verfahrensbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Zweck
2. Zuständigkeiten
3. Prozessbeschreibung
4. Hinweise, Anmerkungen, Verweise, Anlagen
5. Zeitplan

1 Ziele und Zweck

Gem. § 42 Schul G werden mit Beginn eines Schuljahres (1. August) alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen, wenn kein Sprachförderbedarf besteht.

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Gemäß § 42 Abs. 3 SchulG können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt. Eine Zurückstellung kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt. Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist zu begründen und soll mit einer schriftlichen Stellungnahme der von ihrem Kind zuletzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe oder Kindertagespflegestelle eingereicht werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes.

Eine Zurückstellung nach dem Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.

2 Zuständigkeiten - Federführung, Zuarbeit, Mitzeichnung, Information

Die federführende Zuständigkeit für das Verfahren liegt in der SenBJW Abteilung II bei II D 1. Die Zuständigkeit bezüglich der Umsetzung des Verfahrens liegt in der SenBJW Abteilung I bei den Referaten 01 -12.

Zuarbeiten sind erforderlich von

- Kita des Kindes - Stellungnahme (Vordruck Stellungnahme Kita).
- SenBJW Abteilung III, Referat III B zu Fragen der Vorhaltung von Kita-Plätzen für zurückgestellte Kinder.
- Jugendamt zum Nachweis von Kita-Plätzen.
- SenGes und bezirkliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienste (KJGD) zur gutachterlichen Stellungnahme (Vordruck Stellungnahme KJGD a/b) sowie schulärztlichen Untersuchung (Vordruck Schul II 109 - Version 09/2013).

3 Prozessbeschreibung

3.1 Anmeldung der schulpflichtigen Kinder

Alle Kinder, die im jeweiligen Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum 1. August schulpflichtig. Informationen über das Einschulungsverfahren erhalten die Eltern in der Kita ab September/Oktober des Vorjahres der Einschulung durch einen Flyer (Flyer „Informationen zur Schulanmeldung“).

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind im Anmeldezeitraum, der durch Plakataushang in Kitas und Grundschulen sowie in der Presse bekanntgegeben wird, an der zuständigen Grundschule an.

Ein Antrag auf Zurückstellung wird schriftlich auf dem Vordruck Schul II 109 (Anmeldung und Aufnahme in die Grundschule - schulärztliche Untersuchung) durch Ankreuzen (Rubriken „ja, nein, wird erwogen (bis 31. März des Folgejahres)“) erklärt. Sofern eine Zurückstellung vorerst nur erwogen wird, weist die Schule auf Terminvereinbarung beim KJGD und Einreichung des Antrags in der zuständigen Grundschule (in der Regel bis 31. März des Folgejahres) hin.

3.2 Antrag auf Zurückstellung

Bevor Eltern eine Zurückstellung in Betracht ziehen, ist das Gespräch mit der betreuenden Kita zu suchen. Sollte der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in der Kita erwarten lassen, können die Eltern einen Antrag auf Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr stellen.

Die fachlich begründete und durch ein klares, individuelles Förderkonzept für das Kind unterlegte Stellungnahme der Kita erfolgt auf einem Formblatt. Dieses reichen die Eltern bei der Anmeldung (im Rahmen der im Vordruck Schul II 109 vorgesehenen Ankreuzoptionen) oder spätestens bis zum 31. März des Folgejahres immer in der zuständigen Grundschule ein.

3.3 Aufgaben der beteiligten Institutionen

Kita

- Beratung der Eltern über Förderbedarf und geplante Förderung im Jahr der Zurückstellung.
- Hinweis auf uneingeschränkte Besuchspflicht der Kita (da im Jahr der Zurückstellung Schulpflicht besteht).
- Vereinbarung mit den Eltern, den Platz für das Kind bis 30. April zu reservieren.
- Erstellung einer fachlichen Stellungnahme inklusive der geplanten Umsetzung der Förderung, Übergabe der Stellungnahme an die Eltern (rechtzeitig vor Beginn des Anmeldezeitraums bzw. vor dem 31. März des Folgejahres).

Schule

- Weiterleitung des Vordrucks Schul II 109, auf dem der Antrag der Eltern angekreuzt ist, und der Stellungnahme der Kita an den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD).
- Sofern Zurückstellungsantrag noch erwogen wird, Hinweis auf zeitnahe Terminvereinbarung beim KJGD und Einreichung des Antrags in der zuständigen Grundschule (in der Regel bis 31. März des Folgejahres).

KJGD

- Kinder, für die ein Antrag auf Zurückstellung vorliegt, werden mit Priorität zu der Untersuchung eingeladen und in der Regel bis 15. April untersucht, jedoch nicht vor ihrem 5. Geburtstag.
- Schulärztin bzw. Schularzt führt Untersuchung durch, berät die Eltern
 - a) die eine Zurückstellung wünschen und erstellt im Fall der Befürwortung der Zurückstellung ein Gutachten (Vordruck);

- b) deren Kind keine Kita besucht hat oder die keinen Antrag auf Zurückstellung gestellt haben, und empfiehlt - sofern es angezeigt erscheint - Zurückstellung und Kita-Förderung.
- Wird der Antrag nicht befürwortet, werden die Unterlagen (Stellungnahme der Kita, Schul II 109) an die zuständige Grundschule (aktenführende Stelle) zurückgegeben.
- Bei Befürwortung des Antrags
 - a) werden die o.g. Unterlagen an die zuständige Grundschule zurückgesandt und
 - b) die gutachterliche Stellungnahme wird direkt an die zuständige Schulaufsicht übermittelt.
- Bei ausschließlich oder vorrangig emotional-sozialen psychologischen Auffälligkeiten werden die Eltern werden auf die Möglichkeit eines schulpsychologischen Gutachtens hingewiesen.

Schule

- Weiterleitung aller Unterlagen (Stellungnahme der Kita, Schul II 109) an die regional zuständige Schulaufsicht.

Schulaufsicht

- Entscheidung über die Zurückstellung bei eindeutiger Aktenlage in der Regel innerhalb einer Woche.
- Entscheidung bei abweichenden Stellungnahmen Kita, KJGD unter angemessener Gewichtung der Stellungnahme der Kita.
- Einbeziehung des schulpsychologischen Dienstes - in Ausnahmefällen (wenn eine Entscheidung ohne ein weiteres Gutachten nicht möglich erscheint).
- Schriftlicher Bescheid zum Antrag auf Zurückstellung (Vordruck) an
 - Eltern (2-fache Ausfertigung, ein Exemplar zur Weitergabe an die Kita),
 - zuständige Grundschule (mit Stellungnahme der Kita und Vordruck Schul II 109),
 - Wohnort-Jugendamt zur Anpassung/Beantragung des Kita-Gutscheins,
 - KJGD.
- Übermittlung einer Liste aller zurückgestellten Kinder an das Schulamt, dem die Überwachung der Schulpflicht obliegt.

Schule

- Anlage der Schülerbögen (bei Zurückstellung mit Stellungnahme der Kita und Vordruck Schul II 109 sowie schulaufsichtlichem Bescheid).
- Ggf. Weiterleitung des Schülerbogens an die im folgenden Schuljahr neu zuständige Schule.

Schulamt

- Übermittelt im Jahr darauf den Schulen die Namen der erstmals schulpflichtigen Kinder des Einschulungsbereichs sowie der Zurückgestellten.
- Erhält von den Schulen Namen der Kinder - auch zurückgestellter -, die nach Ablauf des Anmeldezeitraums nicht an der zuständigen Schule angemeldet wurden.
- Gibt bei Umzug Meldung an das Schulamt des neuen Bezirks bzw. stellt Melderegisterabfrage bei unbekanntem Verbleib.

3.4 Förderung in der Kita bei Zurückstellung

Das Jugendamt löst im ISBJ-Verfahren eine Verlängerung des Kita-Gutscheins (inklusive der bisher bestehenden Zuschläge) aus. Bei Kindern, die bisher keine Kita besucht haben, muss bis Schuljahresbeginn (1. August) ein Kitaplatz nachgewiesen werden (Schulpflicht). Um zu gewährleisten, dass das Kind eine regelmäßige Förderung in der Kita erhält, meldet die Kita einen unregelmäßigen Besuch, längere Fehlzeiten bzw. einen Abbruch der Förderung an das zuständige Jugendamt. Dieses informiert die regional zuständige Schulaufsicht.

Die Schulaufsicht mahnt in diesen Fällen die Eltern des zurückgestellten Kindes (analog zum Verfahren im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung) bzw. sorgt dafür, dass ersatzweise der Schulbesuch einsetzt, um sicherzustellen, dass der Schulpflicht nachgekommen wird.

4 Vordrucke (Anlagen)

- Anlage 1: Fachliche Stellungnahme der Kita (gem. Informationsschreiben v. 7. März 2010).
- Anlage 2: Vordruck Schul II 109 (Anmeldung und Aufnahme in die Grundschule).
- Anlagen 3 a und 3 b: Gutachterliche Stellungnahme des KJGD (Variante a oder b - gem. Informationsschreiben v. 7. März 2010).
- Anlage 4: Bescheid der Schulaufsicht (Muster).
- Anlage 5: Informationsschreiben „Verfahren der Zurückstellung gem. § 42 Abs 3 SchulG“ vom 7. März 2010 (II D 1/III B 3).

5 Zeitplan

Mitte Oktober / Anfang November (2. - 3. Woche nach den Herbstferien)

- Anmeldung schulpflichtiger Kinder an der zuständigen Grundschule.
- Angabe auf dem Vordruck Schul II 109 unter Markierung des Feldes „Antrag auf Zurückstellung bzw. erwogener Antrag auf Zurückstellung“.
- Im Zusammenhang mit der Schulanmeldung bzw. bis spätestens 31. März des Folgejahres Abgabe der Stellungnahme der Kita durch die Erziehungsberechtigten in der zuständigen Grundschule.

Nach Beendigung des Anmeldezeitraums

- Weiterleitung der Unterlagen (Schul II 109, Stellungnahme der Kita) an den KJGD durch die zuständige Grundschule.

Ab November

- Schulärztliche Untersuchung der Schulanfänger, dabei vorrangig Terminvergabe für Untersuchung der Kinder, für die ein Antrag auf Zurückstellung eingereicht oder erwogen wurde.
- Ggf. Erstellung eines Gutachtens durch KJGD mit Befürwortung der Zurückstellung (Vordruck Variante a oder b).
- Rückgabe der Unterlagen vom KJGD an die zuständige Grundschule bzw. bei Befürwortung der Zurückstellung Weiterleitung des Gutachtens des KJGD an die zuständige regionale Schulaufsicht.

- Weiterleitung der Unterlagen (Schul II 109) durch die Grundschule an die zuständige regionale Schulaufsicht.

Bis 15. April

- Regionale Schulaufsicht entscheidet über Zurückstellungsantrag.
- Eltern, Schule, ggf. KJGD und Wohnort-Jugendamt, das für den Kita-Gutschein zuständig ist, werden von der regional zuständigen Schulaufsicht schriftlich informiert (Vordruck).
- Eltern übergeben Bescheid über Zurückstellung an die Kita.

Fachliche Stellungnahme der Kindertagesstätte
zur Vorlage beim Schulamt (Stand: 08.9.2010)

Name und Geburtsdatum des Kindes:
Gutschein-Nr:

Kind ist in unserer Kita seit:

Die Rückstellung wird aus pädagogischer Sicht

befürwortet: ☐

nicht befürwortet: ☐

Sofern die Entscheidung über die Rückstellung bis Ende März erfolgt, können wir dem Kind einen Platz für das Jahr der Rückstellung in unserer Kita anbieten:

☐ Ja

☐ Nein, weil...

Beschreibung des Entwicklungsstandes des Kindes sowie der geplanten Förderung im Jahr der Rückstellung bzw. Begründung, warum die Rückstellung aus pädagogischer Sicht nicht befürwortet wird

(Falls der Platz nicht ausreicht, nutzen Sie bitte die Rückseite)

Name und Unterschrift der Kita-Leitung:

Datum:

Erläuterung und Übergabe der fachlichen Stellungnahme an die Eltern am:

Name und Anschrift der Kita:

Träger (falls abweichend):

Schulstempel
Schul-Nr. _____

Berlin, den _____

Anmeldung und Aufnahme in die Grundschule

Schulärztliche Untersuchung

Hiermit melde ich gemäß § 42 SchulG mein Kind

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		Telefon
PLZ Bezirk Berlin-		Anderer Wohnort d. Erziehungsberechtigten
Krankenkasse, bei der das Kind (mit)versichert ist	Kassennummer:	
	Versichertennummer:	
Name der/des Erziehungsberechtigten		Vorname der/des Erziehungsberechtigten
Frau		
Herr		

zur Schule an.

Antrag auf Zurückstellung ☐ ja ☐ nein ☐ wird erwogen (bis 31. März)

(Datum/Erziehungsberechtigte)

UR

Bezirksamt _____ von Berlin
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Berlin, _____

Die Anmeldung erfolgte ☐ als Schulpflichtige(r) für die Schulanfangsphase.
☐ antragsweise für die Schulanfangsphase.

Beginn der Schulpflicht am 1. August _____

Ich bitte um schulärztliche Untersuchung des Kindes.

(Schulleiter/in)

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst _____
(Bezirk)

Berlin, _____

U

zurück an die o.g. Grundschule

Das Kind wurde am _____ schulärztlich untersucht.

1. Schulärztliche Empfehlung zum Schulanfang:

Stuhlgröße: nach DIN I ISO 5970 (Körpergröße beim Schulanfang)

- | | |
|---|---|
| ☐ 1/orange (unter 113 cm) | ☐ 2/lila (von 113 cm bis 127 cm) |
| ☐ 3/gelb (von 128 cm bis 142 cm) | ☐ 4/rot (von 143 bis 157 cm) |

Händigkeit: ☐ rechts ☐ links ☐ beidseitig

Sehen: ☐ zurzeit Brillenträger/in
☐ Sehvermögen zurzeit mit Brille nicht voll korrigierbar (Kind soll vorn sitzen)

☐ Farbfehlsichtigkeit: _____

Hören: Hörvermögen voraussichtlich auf Dauer
☐ rechts ☐ links eingeschränkt
☐ Kind trägt bereits ein Hörgerät.

Sprechen/Sprache:

- ☐ Verständigung in deutscher Sprache
☐ gut möglich
☐ nur eingeschränkt möglich
☐ nicht möglich

- ☐ andere Herkunftssprache: _____
☐ spezifische schulische Sprachförderung empfohlen
☐ Kind befindet sich in logopädischer Behandlung
☐ logopädische Behandlung veranlasst

Visuelle Wahrnehmung/Visuomotorik:

- ☐ spezifische schulische Förderung empfohlen
☐ Kind befindet sich in entsprechender Behandlung
☐ entsprechende Behandlung veranlasst

Körperlich-motorische Entwicklung:

- ☐ spezifische schulische Förderung empfohlen
☐ Kind befindet sich in entsprechender Übungsbehandlung
☐ entsprechende Übungsbehandlung veranlasst

Emotionale/soziale Entwicklung:

- ☐ spezifische schulische Förderung empfohlen
☐ Kind befindet sich in entsprechender Behandlung
☐ entsprechende Behandlung veranlasst

Lernen: ☐ spezifische schulische Förderung empfohlen

Schulsport: ☐ **Einschränkung:** _____

Berücksichtigung folgender Gesundheitsstörung(en) in der Schule erforderlich:

- ☐ Eine erneute schulärztliche Untersuchung ist im Falle einer Zurückstellung nach heutigem Stand **nicht** erforderlich.
- ☐ Kind dauerhaft in Krankenhausbehandlung

2. Sonderpädagogischer Förderbedarf

- ☐ Es wird empfohlen, einen Antrag auf **Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs** zu stellen.
(Mehrfachnennungen sind in Ausnahmefällen möglich)
- | | | |
|--|--|--|
| ☐ Sehen (Sehbehinderung, Blindheit) | ☐ Sprache | ☐ Lernen* |
| ☐ Hören (Schwerhörigkeit, Gehörlosigkeit) | ☐ Geistige Entwicklung | ☐ Emotional-soziale Entwicklung** |
| ☐ Körperliche und motorische Entwicklung | ☐ Autistische Behinderung | |

3. Empfehlung der Zurückstellung

- ☐ Eine Zurückstellung vom Schulbesuch wird empfohlen. ***

Im Auftrag

(Schulärztin/Schularzt)

Stempel

* Ein Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs „Lernen“ sollte nur in Grenzfällen zur geistigen Behinderung empfohlen werden.

** Ein Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs „Emotionale-soziale Entwicklung“ sollte nur in Zusammenhang mit Eingliederungshilfen in Zusammenhang mit SGB empfohlen werden.

*** In diesem Fall wird eine Kopie dieses Vordrucks Schul II 109 durch den KJGD mit der gutachterlichen Stellungnahme des Schularztes/der Schulärztin direkt an die Schulaufsicht des Bezirks geschickt.

>Briefkopf KJGD (Absender)<

>Datum<

>Schulamt Bezirk (Empfänger)<

Gutachterliche Stellungnahme nach § 42 (3) Schulgesetz

>Vorname Kind< >Nachname Kind<, geb. am >Geburtsdatum<, >Adresse<, >Grundschule<

Untersuchungsdatum: >Untersuchungsdatum<

Folgende Unterlagen / Befunde / Untersuchungsergebnisse lagen vor bzw. wurden erhoben:

><

Hieraus ergibt sich folgende Beurteilung:

><

Nach schulärztlicher Bewertung lässt der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten. Daher wird die Rückstellung für das Schuljahr >Schuljahr< befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

>Briefkopf KJGD (Absender)<

>Datum<

>Schulamt Bezirk (Empfänger)<

Gutachterliche Stellungnahme nach § 42 (3) Schulgesetz

>Vorname Kind< >Nachname Kind<, geb. am >Geburtsdatum<, >Adresse<, >Grundschule<

Untersuchungsdatum: >Untersuchungsdatum<

><

Nach schulärztlicher Bewertung lässt der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten. Daher wird die Rückstellung für das Schuljahr >Schuljahr< befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Geschäftszeichen

Bearbeitung

Zimmer

Telefon

Zentrale ■ intern 030 ■

Fax +49 30

eMail [@senbjw.berlin.de](mailto: @senbjw.berlin.de)

Datum . . 2013

Antrag auf Befreiung von der Schulbesuchspflicht

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

auf Grundlage Ihres Antrags sowie der vorliegenden Stellungnahmen

- ☐ der Kindertagesstätte,
- ☐ des Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)
- ☐ des Schulpsychologischen Dienstes
- ☐ _____

befreie ich Ihr Kind , geb. 2007 , von der Schulbesuchspflicht im Schuljahr 2013/14.

Diese Entscheidung gemäß § 41 Abs. 3 Schulgesetz wird unter der Bedingung erteilt, dass entsprechend § 42 Abs. 3 SchulG „eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt“. Dementsprechend ist ein Platz in einer Kindertagesstätte nachzuweisen. Sofern Ihr Kind die Besuchspflicht der Kita nicht erfüllt, wird diese Befreiung aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7 in 10557 Berlin, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen; der Klage soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

An alle **Schulleitungen**
der Grundschulen, ISS und Gemeinschafts-
schulen mit Grundstufe,
die **regionale Schulaufsicht,**
die **Schulpsychologischen Beratungsstellen,**
die für **Schule und Jugend** zuständigen **Bezirks-**
stadträtinnen und -stadträte,
die **Leiter/innen der bezirklichen Jugendämter,**
die **Träger von Kindertageseinrichtungen,**
alle Kindertageseinrichtungen

nachrichtlich an die **Leiter/innen der Kinder- und**
Jugendgesundheitsdienste und an die für **Gesund-**
heit zuständigen **Bezirksstadträtinnen und -stadträte**

Geschäftszeichen II D 1 / III B 3
Bearbeitung Dagmar Wilde / Gabriele Berry
Zimmer 4C07 /
Telefon 030 90227 5837 / 5570
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227

Fax +49 30 90227 6515
eMail dagmar.wilde
@senbwf.berlin.de

Datum 7.3.2010

Verfahren der Zurückstellung gem. SchulG § 42 Abs. 3

Die Änderung in § 42 Abs. 3 des Schulgesetzes durch Gesetz vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14, 22) erleichtert die Möglichkeit, schulpflichtige Kinder auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt und die Förderung dort auch tatsächlich erfolgen wird. „Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist zu begründen und soll mit einer schriftlichen Stellungnahme der von ihrem Kind zuletzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe oder Kindertagespflegestelle eingereicht werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes. Eine Rückstellung nach dem Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.“ (§ 42 Abs. 3 SchulG)

Auch bei einer Bewilligung der Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht bleibt das Kind schulpflichtig. In diesem Fall tritt der Bildungsort Kita an die Stelle des Bildungsortes Schule. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen erfordert berlinweit verbindliche und einheitliche Verfahren. Nur so kann erreicht werden, dass für jedes vom Schulbesuch zurückgestellte Kind ein Platz in einer geeigneten Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.

Voraussetzungen für eine Zurückstellung

- der Entwicklungsstand des Kindes lässt eine bessere Förderung in der Kita erwarten;
- die Eltern stellen einen Antrag auf Zurückstellung, dem eine schriftliche Stellungnahme der vom Kind besuchten Kita bzw. Kindertagespflegestelle beizufügen ist;
- Schularzt/Schulärztin oder schulpsychologischer Dienst geben eine befürwortende gutachterliche Stellungnahme zur Zurückstellung ab;

- Schulaufsicht entscheidet auf Grundlage dieser Stellungnahmen für eine Zurückstellung;
- für das Kind steht ein Platz in einer Kita zur Verfügung.

Konsequenzen aus der Neuregelung:

Berücksichtigung zurückgestellter Kinder bei der Planung der Platzbelegung und Platzvergabe durch die Kita-Träger und bei der Einrichtung von Klassen der Schulanfangsphase

- Die in der Kita zur Verfügung stehenden Plätze sind in ihrer Anzahl durch Betriebserlaubnisse und Mindestpersonalausstattungs Vorschriften begrenzt. Für Kinder, die auf Wunsch ihrer Eltern von der Schulbesuchspflicht zurückgestellt werden sollen, soll - in Absprache mit den Eltern - für das Jahr der Rückstellung möglichst in der von ihnen besuchten Kita ein Platz reserviert werden.
- Die Neuvergabe von Plätzen zum 1. August durch den Träger erfolgt in der Regel im März/April des betreffenden Jahres. Spätestens bis zum 30. April benötigt der Träger die Information darüber, welche Kinder von der Schulbesuchspflicht zurückgestellt werden.
- Nach den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) enden die Gutscheine (Bescheide) für den Kita-Besuch automatisch am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind das Alter der regelmäßigen Schulpflicht erreicht. Zum gleichen Zeitpunkt werden auch die Verträge zwischen dem Kita-Träger und den Eltern automatisch beendet.
- Eltern, deren Antrag auf Rückstellung für ihr Kind bewilligt wurde, benötigen eine Verlängerung des Gutscheins als Grundlage für die Verlängerung des Betreuungsvertrages.
- Die Schulaufsichtsbehörde informiert das bezirkliche Jugendamt über bewilligte Rückstellungen. Das Jugendamt löst die Verlängerung automatisch aus, ohne dass es eines erneuten Antrags der Eltern bedarf.
- Für die Einrichtung der Klassen der Schulanfangsphase benötigt der Schulträger die Zahl der Kinder, die zurückgestellt werden, in der Regel bis Ende März/Anfang April.

Verfahren

1. Rechtzeitige Information der Eltern:

- Über die Möglichkeit der Rückstellung von der Schulbesuchspflicht, das entsprechende Verfahren und die Fristen werden die Eltern unter anderem von der Kita informiert.
- Auch im Rahmen der Schulanmeldung und spätestens im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung werden die Eltern über diese Punkte informiert.

2. Antragsstellung durch die Eltern und schriftliche Stellungnahme der Kita

- Die Eltern stellen in der Schule den begründeten Antrag auf Rückstellung ihres Kindes von der Schulbesuchspflicht.
- Die Kita übergibt den Eltern ihre schriftliche Stellungnahme zu dem Antrag (Vordruck siehe Anlage).
- Die Kita wird von den Eltern über die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde umgehend informiert.

3. Reservierung eines Kita-Platzes für den Fall der Rückstellung

Die Kita vereinbart mit den Eltern, den Platz für das Kind, für das ein Antrag auf Rückstellung von der Schulbesuchspflicht gestellt wird, bis zum 30. April zu reservieren. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass die Reservierung nach Ablauf der Frist in der Regel nicht aufrecht zu erhalten ist.

4. Verfahren bei Antragstellung durch die Eltern bei der Schulanmeldung

Der Antrag der Eltern auf Rückstellung vom Schulbesuch soll in der Regel im Rahmen der Schulanmeldung im November gestellt werden. In diesen Fällen steht genügend Zeit zur Verfügung, um die für die Vergabe der Kita- bzw. Schulplätze erforderlichen Fristen einzuhalten.

- Die Eltern übergeben den Antrag, ihre Begründung und die Stellungnahme der Kita (Vordruck) im Rahmen der Schulanmeldung im Oktober/November an die Schule.
- Die Schule leitet den Antrag zusammen mit dem Vordruck Schul II 109 an den Schularzt/Schulärztin weiter.
- Zu den schulärztlichen Untersuchungen sind gemäß § 5 Abs. 1 GrundschulVO zunächst die jeweils ältesten Kinder einzuladen. Kinder, für die ein Antrag auf Zurückstellung vorliegt, sollen prioritär, jedoch nicht vor ihrem fünften Geburtstag, eingeladen werden. Bei fristgerechter Antragsstellung durch die Eltern erfolgt die schulärztliche Untersuchung in der Regel so rechtzeitig, dass die Benachrichtigung der Eltern über die Rückstellung durch die Schulaufsicht spätestens bis zum 15. April erfolgen kann.
- Der Schularzt/die Schulärztin führt die Untersuchung durch, berät die Eltern und erstellt ggf. ein Gutachten (Vordruck). Für Kinder, bei denen der Schularzt/die Schulärztin die Rückstellung nicht befürwortet, wird keine gutachterliche Stellungnahme erstellt.
- Der Schularzt/Schulärztin leitet den Antrag der Eltern zusammen mit der Stellungnahme der Kita und dem Vordruck Schul II 109 zurück an die Schule. Die Schule leitet die Unterlagen unverzüglich an die regional zuständige Schulaufsicht weiter.
- Im Falle der Befürwortung des Antrags auf Rückstellung sendet der Schularzt/die Schulärztin die gutachterliche Stellungnahme direkt an die Schulaufsicht.
- Die Schulaufsicht entscheidet unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche nach Eingang der kompletten Unterlagen auf Grundlage der Stellungnahmen.

5. Verfahren nach Entscheidung über den Rückstellungsantrag

- Die Schulaufsicht informiert über die Entscheidung (Vordruck) - grundsätzlich spätestens bis zum 15. April
 - Eltern (die Eltern erhalten eine Kopie der Entscheidung zur Weiterleitung an die Kita),
 - Schule,
 - Jugendamt (die für die Gutscheinerteilung zuständige Stelle des Wohnortjugendamtes),
 - Schulärztin/Schularzt (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst).
- Das Jugendamt löst im ISBJ - Kitaverfahren die Verlängerung des Gutscheins aus. Die Verlängerung erfolgt in der Höhe des bisher anerkannten zeitlichen Bedarfs und ggf. entsprechend bisher anerkannter Zuschläge nach § 11 Abs.2 Ziffer 3 KitaFöG.
- Die Gutscheinstelle schickt den Gutschein an die Eltern.
- Sofern die Eltern einen höheren zeitlichen Betreuungsbedarf als in der Vergangenheit benötigen, müssen sie hierfür einen erneuten Antrag beim Jugendamt stellen. Gleiches gilt für bisher nicht geltend gemachte Zuschläge.

- Um sicherzustellen, dass die Förderung in einer Kita tatsächlich erfolgt, prüft das Schulamt (vergleichbar dem Verfahren bei der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung), ob die betreffenden Kinder eine Kita besuchen. Die Kita meldet - wie im Fall der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung - Abbruch der Förderung in der Kindertagesstätte bzw. unregelmäßigen Kita-Besuch (in entsprechender Anwendung § 5a Abs.3 und § 23 Abs.5 KitaFöG sowie § 4 Abs.12 VOKitaFöG) an das zuständige Jugendamt, das das zuständige Schulamt benachrichtigt.

6. Verfahren bei verspäteter Antragsstellung

In bestimmten Fällen wird es nicht zu vermeiden sein, dass die Antragsstellung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt: z.B. weil die Entwicklung des Kindes im letzten Jahres vor Schulbeginn unvorhersehbar verläuft, sich seine Lebenssituation unvorhersehbar verändert, weil das Kind erst kurzfristig zugezogen ist, noch keine Kita besucht hat oder Termine nicht eingehalten werden konnten/wurden. Außerdem sind die Fälle zu berücksichtigen, in denen erst bei der schulärztlichen Untersuchung festgestellt wird, dass eine Rückstellung sinnvoll ist. In diesen Fällen bemüht sich der Kita-Träger einen Platz in der bisherigen oder einer anderen Kita des Trägers bereit zu halten.

7. Verfahren für Kinder, die die Kindertagespflege besucht haben

Für Kinder, die bis zu ihrer Schulanmeldung die Kindertagespflege besucht haben, sieht § 42 Abs.3 SchulG vor, dass sie im Falle der Rückstellung von der Schulbesuchspflicht in einer „Einrichtung der Jugendhilfe“, d.h. in einer Kindertageseinrichtung gefördert werden. Eltern dieser Kinder werden deshalb von den Tagespflegepersonen darauf hingewiesen, dass sie - im Falle der Antragsstellung - für ihr Kind in einer Kita ihrer Wahl umgehend einen Platz reservieren lassen müssen.

Ansonsten gilt für Kinder in der Kindertagespflege das gleiche Verfahren wie für Kinder in Kitas.

8. Verfahren für Kinder, die bisher nicht in Kindertagesbetreuung (Kita oder Tagespflege) gefördert wurden

Anträge auf Zurückstellung können nur bei Nachweis eines Kitaplatzes gegenüber der Schulaufsicht befürwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

 
Dagmar Wilde / Gabriele Berry